

## Informativ

INFORMATIONSDIENST DER GTÜ AUS DEM BEREICH DER AMTLICHEN FAHRZEUGÜBERWACHUNG

05/2023

### Optische Aufbereitung für Leichtmetallräder zulässig

Im Verkehrsblatt 01-2023 wurde die "Richtlinie zur Aufbereitung von Leichtmetallrädern an Pkw" veröffentlicht.

In dieser Verlautbarung wird der mögliche Umfang der optischen Aufbereitung beschrieben. Eine Reparatur von Leichtmetallrädern ist generell unzulässig! Als Reparatur sind in diesem Sinne jegliche Eingriffe in das Materialgefüge, Wärmebehandlungen und Rückverformungen anzusehen.

Auf den folgenden Seiten geben wir Ihnen einen Überblick über die Möglichkeiten und Grenzen einer optischen Aufbereitung.

#### Definition der optischen Aufbereitung

Optische Defekte sind oberflächliche Makel, die bei unbehandelter Weiternutzung des Rades weder zu technischen Einschränkungen noch zu vorschriftsrelevanten Bemängelungen z. B. im Rahmen einer Hauptuntersuchung (HU) nach § 29 StVZO führen würden.

Unter einer fachgerechten technischen Aufbereitung optischer Defekte versteht man

- + das Verrunden von Kerben,
- + eventuelles Füllen,
- + Grundieren und Lackieren.

#### Technische Einschränkungen einer optischen Aufbereitung

- + Es können nur gegossene oder geschmiedete Leichtmetallräder aufbereitet werden.
- + Im Felgenbett sind keinerlei Verformungen zulässig.
- + Rund- und Planlaufabweichungen dürfen maximal 0,5 mm betragen.
- + Wärmeeinbringung und Auftragsschweißvorgänge jeglicher Art sind nicht zulässig.
- Eine Materialrückverformung ist nicht zulässig.
- Die Beschädigungstiefe im Grundmetall darf maximal 10 % des Querschnitts/der Felgenbreite betragen, jedoch nicht mehr als 1 mm.
- Bei einer Felgenhornbreite von unter 11 mm (schmales Felgenhorn "Form J-N") darf eine Restwandstärke von 10 mm nicht unterschritten werden.
- Eine fachgerechte Aufbereitung bis zur maximalen Beschädigungstiefe im Grundmetall von 1 mm ist nur im Bereich von 50 mm in radialer Richtung ausgehend vom Außenhorn zulässig.
- Im Bereich über 50 mm vom Außenhorn bis zum Zentrum außerhalb der aufzubereitenden Bereiche ist nur eine Aufbereitung der Lackschichten zulässig.

- Radanlagefläche, Radbefestigungsbohrung, Mittenloch, Ventilsitz, Innenfläche der Speichen und Felgenbett dürfen nicht aufbereitet/ lackiert werden.
- Herstellerkennzeichnung und Typgenehmigungszeichen (KBA-Nummer, E-Zeichen) müssen in ihrem ursprünglichen Erscheinungsbild unverändert bleiben.
- Die Reifensitzfläche darf aufgrund von Durchrutschgefahr nicht aufbereitet/lackiert werden. Bei Entlackung ist ein neuer Lackaufbau aufzutragen.
- Eine maximale Einwirktemperatur von 100 °C darf bei Lackierarbeiten nicht überschritten werden.
- + Pulverbeschichtungen von mehr als 100 °C sind nicht zulässig.
- + Vorhandene Ventile sind nach den Lackierarbeiten zu ersetzen.
- + Sandstrahlen sowie thermisches Entlacken von Rädern ist nicht zulässig.
- Bereits aufbereitete R\u00e4der d\u00fcrfen nicht erneut aufbereitet werden.

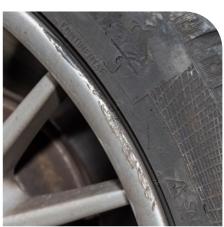
Aufbereitete Räder müssen durch das aufbereitende Unternehmen mit einem geeigneten Folienaufkleber oder anderen nicht kerbwirkenden Verfahren an der Radinnenseite unverlierbar gekennzeichnet werden (Mindestumfang der Kennzeichnung: Firmenname und Anschrift).

# Erlaubte optische Aufbereitung









Nicht erlaubte Aufbereitung/ Reparaturen









#### Technik braucht Sicherheit.

GTÜ Gesellschaft für Technische Überwachung mbH Vor dem Lauch 25 70567 Stuttgart

FON 0711 97676-0 MAIL info@gtue.de WEB www.gtue.de

V. i. S. d. P.: Frank Reichert, Leiter Unternehmenskommunikation Stand: Mai 2023